



# Mitteilungsblatt

---

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN  
STUDIENJAHR 2009/2010  
AUSGEGEBEN AM 26.7.2010  
21. STÜCK; NR. 33

## VERORDNUNG

33. VERORDNUNG DES REKTORATS ÜBER ANZAHL UND  
AUSWAHLVERFAHREN FÜR PROFESSUREN GEMÄß § 99 ABS. 3 UG

## 33. Verordnung des Rektorats über Anzahl und Auswahlverfahren für Professuren gemäß § 99 Abs. 3 UG

Die Anzahl der Professuren gemäß § 99 Abs. 3 UG wurde vom Rektorat der Medizinischen Universität Wien nach Genehmigung durch den Universitätsrat in dessen Sitzung am 12.12.2009 festgelegt und folgende Verordnung über Anzahl und Auswahlverfahren für Professuren gemäß § 99 Abs. 3 UG in der Sitzung am 21.7.2010 beschlossen:

### 1. ANZAHL DER PROFESSUREN

§ 1. Die Anzahl von Stellen von UniversitätsprofessorInnen, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet und nur für UniversitätsdozentInnen in einem definitiven Dienstverhältnis (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG) vorgesehen sind, wird gemäß § 99 Abs. 3 UG mit 50 festgelegt. Gleichzeitig werden für PrivatdozentInnen (§ 94 Abs. 1 Z 6 UG), die nach dem Angestelltengesetz – AngG (BGBl. Nr. 292/1921) oder dem Vertragsbedienstetengesetz –VBG (BGBl. Nr. 86/1948) in einem Angestelltenverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen, 10 Stellen für UniversitätsprofessorInnen gemäß § 99 Abs. 1 UG festgelegt.

### 2. BESTELLUNGSVERFAHREN

§ 2. Die Ausschreibung durch das Rektorat erfolgt einmalig und bis 31. Juli 2010. Die BewerberInnen haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. hohe wissenschaftliche Qualifikation: diese hat nach Möglichkeit in einem der vier Forschungscluster oder in einem der fünf integrativen klinischen Forschungsprogramme der Medizinischen Universität Wien gemäß Entwicklungsplan zu bestehen; liegt diese Qualifikation in einem Schwerpunkt außerhalb der genannten Cluster und Programme, stellt dies jedoch keinen Ausschließungsgrund dar;
2. hohe Qualifikation in Lehre und Didaktik;
3. Auslandserfahrung.

§ 3. In der Bewerbung ist jener der vier Forschungscluster bzw. jenes der fünf klinischen Forschungsprogramme, oder der außerhalb dieser Cluster und Programme liegende Schwerpunkt (§ 2 Z 1) anzugeben, für welchen bzw. welches die Professur vergeben werden soll. Eine mehrfache Angabe ist unzulässig. Alternativ, aber nicht additiv, kann angegeben werden, dass die Professur für Lehre und Didaktik vergeben werden soll. In letzterem Fall ist für eine Vergabe der Professur ebenfalls eine wissenschaftliche Qualifikation gemäß § 2 Z 1 erforderlich.

§ 4. (1) Der Senat hat für jeden der elf Bereiche gemäß § 3 eine Arbeitsgruppe bestehend aus zwei UniversitätsprofessorInnen, einer oder einem weiteren wissenschaftlichen MitarbeiterIn und einer oder einem Studierenden einzusetzen. Vom Rektor ist zusätzlich ein/e KoordinatorIn für jede Arbeitsgruppe zu bestellen.

(2) Die Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:

1. Bestellung von zumindest zwei GutachterInnen, wobei ein/e GutachterIn nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen darf. Die GutachterInnen haben die Eignung der BewerberInnen für den von ihnen angegebenen Bereich nach einem ABC-Ranking (A – sehr geeignet, B – geeignet, C – nicht geeignet) zu beurteilen.
2. Vornahme eines ABC-Rankings aufgrund der Empfehlungen in den Gutachten.

**§ 5.** Der Rektor hat eine einzige Besetzungskommission, die vom Vorsitzenden des Senats geleitet wird, einzusetzen, die ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter aufweisen muss. Die Besetzungskommission erstellt einen Vorschlag für die zu vergebenden 50 Professuren. Der Vorschlag darf nur jene BewerberInnen enthalten, die gemäß § 4 Abs 1 als für eine Professur geeignet (= zumindest Ranking B) eingestuft wurden. BewerberInnen mit einem A-Ranking sind jedenfalls in den Vorschlag an den Rektor aufzunehmen.

**§ 6.** Zu jeder Sitzung einer Arbeitsgruppe gemäß § 4 und der Besetzungskommission ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nachweislich zur Entsendung eines beratenden Mitglieds einzuladen.

**§ 7.** Der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Vorschlag gemäß § 5 zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Besetzungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten BewerberInnen enthält. Die Bestellung der UniversitätsprofessorInnen durch den Rektor erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Jede Bestellung erfordert die vorherige Zustimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

#### 4. QUALIFIKATIONSPRÜFUNG

**§ 8.** (1) Im letzten Jahr der Bestellung erfolgt durch den Rektor eine Qualifikationsprüfung (Abs. 2). Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfolgt die Qualifikationsprüfung zusätzlich auf gutachterlicher ("peer review") Basis.

(2) Die Bestellung gemäß § 7 ist vom Rektor zu verlängern, wenn

1. in den letzten fünf Jahren der kumulierte Impact-Faktor der Journale, in denen Originalarbeiten ("full papers") der oder des gemäß § 99 Abs. 3 UG bestellten Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessors erschienen sind, in der oberen Hälfte aller an der Medizinischen Universität Wien tätigen UniversitätsprofessorInnen (gemäß § 97 UG) und Assoziierten Professoren (gemäß § 27 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten) liegt, und
2. eine überwiegend positive Evaluierung von Lehrveranstaltungen durch Studierende vorliegt.

(3) Trifft Abs. 2 nicht zu, hat der Rektor zwei externe GutachterInnen zu bestellen, welche die Leistungen der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors innerhalb der letzten fünf

Jahre zu beurteilen haben. Danach entscheidet der Rektor über die unbefristete Verlängerung der Bestellung. Soll die Bestellung nicht verlängert werden, ist davor die eine Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzuholen.

### 3. IN-KRAFT-TRETEN

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

(2) Die Ausschreibung der in § 1 gemäß § 99 Abs. 1 UG festgelegten 10 Professuren erfolgt gesondert.

Wolfgang Schütz  
Rektor

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.